

|                            |      |
|----------------------------|------|
| Für das Nachschlagewerk!   | Nein |
| Für die Fachpresse!        | Nein |
| Für die amtliche Sammlung! | Nein |

---

Gesetz: BetrVG 1972 § 80 Abs. 2 Satz 2, § 27;  
ArbGG § 80 Abs. 2, § 81;  
ZPO § 308 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 ABR 12/72

Beschluß des BAG vom 23. Februar 1973

LAG Hamm



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 12/72

8 BV Ta 14/72 Hamm

Verkündet  
am 23. Februar 1973

gez. Henkelmann,  
Amtsinspektorin  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß  
In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund  
der mündlichen Verhandlung vom 23. Februar 1973 durch  
den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter  
Dr. Auffarth und Wendel sowie die ehrenamtlichen Richter  
Andersch und Dr. Osswald beschlossen:

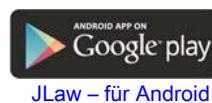
Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin gegen  
den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm  
vom 3. August 1972 - 8 BV Ta 14/72 - wird zurück-  
gewiesen.

V o n      R e c h t s      w e g e n      !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

### G r ü n d e :

I. Der antragstellende Betriebsrat der Antragsgegnerin besteht seit der Betriebsratswahl 1972 aus sieben Mitgliedern. Er hat den Beschluß gefaßt, dem Vorsitzenden die Führung der laufenden Geschäfte zu übertragen.

In einer Betriebsversammlung vom 12. Januar 1972 hat der frühere Betriebsrat erfahren, daß im Betrieb für gleichwertige Tätigkeiten unterschiedliche Löhne bzw. Gehälter gezahlt werden sollen. Er hatte deshalb die Antragsgegnerin gebeten, ihm Einblick in die Bruttolohn und -gehaltslisten zu gewähren. Die Antragsgegnerin hat dieser Bitte nicht entsprochen und auch gegenüber dem Betriebsratsvorsitzenden die Einsichtnahme verweigert.

In dem daraufhin von dem Antragsteller und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft eingeleiteten Beschlußverfahren hat der Antragsteller beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, dem Betriebsrat und hilfsweise dem Betriebsratsvorsitzenden Einsicht in die Listen über die Bruttolöhne und -gehälter zu gewähren, soweit es sich nicht um den Personenkreis des § 5 Abs. 2 und 3 BetrVG 1972 handelt.

Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, ein Einsichtsrecht bestehe nur zugunsten des Betriebsausschusses oder eines anderen nach § 28 BetrVG 1972 gebildeten Ausschusses. Im übrigen bedürfe es auch eines konkreten Anhaltspunktes für die Einsichtnahme.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen, hinsichtlich der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft aus dem formellen Grunde der fehlenden Antragsberechtigung.

Das Landesarbeitsgericht hat der Beschwerde des Antragstellers - die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft hat kein Rechtsmittel eingelegt - bezüglich des Hilfsantrags stattgegeben und die Verpflichtung der Antragsgegnerin ausgesprochen, dem Betriebsratsvorsitzenden Einsicht in die Liste über die Bruttolöhne und -gehälter zu gewähren, soweit sie nicht den in § 5 Abs. 2 und 3 BetrVG 1972 erfaßten Personenkreis betreffen.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragsgegnerin ihr Begehren auf völlige Abweisung des Antrags weiter, während der Antragsteller um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

II. 1. Streitgegenstand des Beschlußverfahrens ist lediglich noch die Frage, ob der Betriebsratsvorsitzende ein Einblicksrecht in die Listen über die Bruttolöhne und -gehälter hat. Über das Einblicksrecht des Betriebsrats als solchem ist im vorliegenden Verfahren nicht mehr zu entscheiden.

Zwar hat der Antragsteller ursprünglich in erster Linie ein Einblicksrecht für den vollbesetzten Betriebsrat geltend gemacht, aber gegen die nur dem Hilfsantrag stattgebende Entscheidung des Landesarbeitsgerichts selbst keine Rechtsbeschwerde eingelegt, sondern sich darauf beschränkt, die Zurückweisung der Rechtsbeschwerde der Gegenseite zu beantragen.

Der Grundgedanke des § 308 Abs. 1 ZPO, daß nämlich einer Partei nicht mehr zugesprochen werden darf als sie beantragt, gilt auch im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren (vgl. Müller, Das Arbeitsrecht der Gegenwart, Band 9, S. 45 Ziff. III 3, mit Nachweisen aus der Rechtsprechung, darunter BAG 19, 76 [79] = AP Nr. 15 zu § 76 BetrVG). Die ablehnende Entscheidung des Landesarbeitsgerichts ist hinsichtlich des Hauptantrages rechtskräftig geworden. Wenn sich der Streit auf den Hilfsantrag beschränkt hat und nur noch über das Einblicksrecht des Betriebsratsvorsitzenden zu befinden ist, so liegt doch noch eine betriebsverfassungsrechtlich sinnvolle und abschließende Entscheidung des vom Antragsteller eingeleiteten Beschlußverfahrens vor. Es ist betriebsverfassungsrechtlich gesehen zumindest möglich, eine Differenzierung des Einblicksrechts des Betriebsrats als solchen und des Betriebsratsvorsitzenden vorzunehmen.

2. Die hier zu entscheidende Rechtsfrage hat der Senat in seinem zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmten Beschluß vom 11. Juli 1972 - 1 ABR 2/72 - be-



wußt noch offengelassen (vgl. Ziff. II 2 der Gründe) und damals nur über ein Informationsrecht nach § 80 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 erster Halbsatz BetrVG 1972 entschieden. Nach Auffassung des Senats gewährt das neue Gesetz dem Betriebsrat sowohl ein jederzeitiges Recht auf Vorlage von Unterlagen, also entgegen bisherigem Recht auch ohne besonderen Anlaß, als auch ein Recht auf umfassende, also erschöpfende Unterrichtung. Den inneren Grund für diese weitgehende gesetzliche Regelung sieht der Senat in der sozialen Schutzfunktion des Betriebsrats gegenüber den Arbeitnehmern, die nach dem neuen Gesetz in größtmöglichem Ausmaß erfüllt werden soll. Der Betriebsrat kann diese Aufgaben aber nur wahrnehmen, wenn er auch entsprechende Informationen vom Arbeitgeber erhält.

3. Gegenstand der jetzigen Entscheidung des Senats ist die Frage, ob das in § 80 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 BetrVG 1972 besonders erwähnte Einblicksrecht in die Listen über die Bruttolöhne und -gehälter nur dem Betriebsausschuß oder einem nach § 28 BetrVG 1972 gebildeten besonderem Ausschuß zusteht, was voraussetzen würde, daß der Betriebsrat mindestens aus neun Mitgliedern besteht (§ 27 Abs. 1 BetrVG 1972) und demzufolge der Betrieb mindestens 301 Arbeitnehmer hat, oder ob in kleineren Betrieben ein derartiges Recht jedenfalls vom Betriebsratsvorsitzenden geltend gemacht werden kann, dem nach § 27 Abs. 4 BetrVG 1972 wie hier die laufenden Geschäfte übertragen worden sind.

4. Der Wortlaut des § 80 Abs. 2 Satz 2 BetrVG 1972 läßt verschiedene Auslegungsmöglichkeiten offen; er ist nicht eindeutig. Es werden nicht weniger als vier Auslegungen des Wortlauts vertreten:

a) Der letzte Halbsatz aaO stellt nur eine Ergänzung des vorherigen Gesetzestextes dar. Das würde bedeuten, daß stets der Betriebsrat und zusätzlich auch der Betriebsausschuß ein Einsichtsrecht haben, falls ein derartiger Ausschuß gebildet ist (so offenbar Gnade-Kehrmann-Schneider, Betriebsverfassungsgesetz 1972, § 80 Anm. 4; verneinend: ArbG Göttingen, BB 1972, 1054).



- b) Die entgegengesetzte Auslegung führt zu der Annahme, daß nur der Betriebsausschuß (oder ein Ausschuß nach § 28 BetrVG 1972) zur Einsichtnahme befugt ist (so Erdmann-Jürging-Kammann, Betriebsverfassungsgesetz 1972, § 80 Anm. 18 und Stege-Weinspach, Betriebsverfassungsgesetz 1972, S. 121). Das würde bedeuten, das Einsichtsrecht kann nur in Betrieben ausgeübt werden, die mindestens 301 Arbeitnehmer haben (vgl. § 9 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 1 BetrVG 1972).
- c) Eine weitere Interpretation des Gesetzeswortlauts geht dahin, daß in Betrieben mit einem Betriebsausschuß nur dieser Ausschuß das Einsichtsrecht hat, in Betrieben ohne Betriebsausschuß stattdessen der Betriebsratsvorsitzende (Frauenkron, Betriebsverfassungsgesetz 1972, § 80 Anm. 26; Reeb, NJW 1973, 180/181, insbesondere Fußnote 14 [ S. 181])).
- d) Die letzte mögliche Auslegung geht wohl dahin, daß der Betriebsausschuß zuständig ist für die Einsichtnahme, sofern ein solcher aber nicht besteht, der Betriebsrat in voller Besetzung (so Fitting-Auffarth, Betriebsverfassungsgesetz 1972, 10. Aufl., § 80 Anm. 23).

Auch die Entstehungsgeschichte führt nicht zwingend zu einem Ergebnis. Ursprünglich waren für § 80 Abs. 2 drei Sätze vorgesehen. Die hier streitige Bestimmung stand in § 80 Abs. 2 Satz 3 und lautete im Regierungsentwurf wie folgt:

"Der Betriebsausschuß oder ein nach § 28 gebildeter Ausschuß hat das Recht, in die Liste über die Bruttolöhne und -gehälter Einblick zu nehmen."

In den Ausschußberatungen kam dann die jetzige Gesetzesfassung zustande, zu der in dem Ausschußbericht (zu BT-Drucks. VI/2729, S. 29) bemerkt wird, die Neufassung des Abs. 2 stelle klar,

"daß die in Satz 2 genannten Ausschüsse des Betriebsrats entsprechend der generellen Regelung insoweit berechtigt sind, in die Liste über Bruttolöhne und -gehälter Einblick zu nehmen als dies zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist."

Immerhin ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift, daß ein engerer Zusammenhang zwischen dem allgemeinen Informationsrecht und dem besonders erwähnten



Einblicksrecht in die Lohn- und Gehaltslisten hergestellt werden sollte.

5. Eine Gesamtauslegung des § 80 Abs. 2 BetrVG 1972 nach seinem Sinn und Zweck im Rahmen der sozialen Schutzfunktion des Betriebsrats führt zu dem Ergebnis, daß das Einblicksrecht nach Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 als Unterfall des allgemeinen Informationsrechts jedenfalls durch den mit der laufenden Geschäftsführung beauftragten Betriebsratsvorsitzenden wahrgenommen werden kann, wenn im Betrieb mangels Bestehens eines Betriebsrats mit mindestens neun Mitgliedern ein Betriebsausschuß nicht zu bilden ist.

Zur Durchführung seiner Aufgaben nicht nur nach § 80 Abs. 1 BetrVG 1972, sondern der gesamten Aufgaben nach dem neuen Gesetz stehen dem Betriebsrat die umfassenden Informationsrechte nach § 80 Abs. 2 aaO zu, die gegenüber § 54 Abs. 2 BetrVG 1952 wesentlich erweitert sind. Die Aufgaben der Betriebsräte nach dem neuen Gesetz, insbesondere die Wahrnehmung der allgemeinen Aufgaben nach §§ 75, 80 Abs. 1 BetrVG 1972 sind aber für alle Betriebsräte gleich, ohne Rücksicht auf die Größe des Betriebes, sofern nicht im Bereich der personellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten ausdrücklich einschränkende Ausnahmen gemacht werden. Den weitgehend identischen Aufgaben kleiner und größerer Betriebsräte entspricht es, wenn die Betriebsräte auch gleiche Informationsrechte haben, ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Mitglieder oder die Zahl der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer. Es kann deshalb aus der Zuständigkeitserklärung für den Betriebsausschuß oder einem besonderen nach § 28 BetrVG 1972 gebildeten Ausschuß in § 80 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 aaO nicht gefolgert werden, damit solle dieses Informationsrecht nur in größeren Betrieben eingeräumt sein. Die ausnahmsweise Beschränkung von Informations- und Beteiligungsrechten des Betriebsrats im Hinblick auf die Betriebsgröße wird sonst auch im Gesetz ausdrücklich ausgesprochen (vgl. z.B. § 99 Abs. 1, § 106 Abs. 1, § 110, § 111 BetrVG 1972).

Die soziale Schutzfunktion des Betriebsrats hat in kleineren Betrieben mindestens die gleiche Bedeutung wie



- 7 -

in größeren Betrieben. Demgegenüber spielt der Gesichtspunkt einer Vertraulichkeit der Lohn- und Gehaltslisten keine entscheidende Rolle. Auch in kleineren Betrieben kann man dem Betriebsrat nicht ohne weiteres unterstellen, er würde sich über die Geheimhaltungspflicht nach § 79 BetrVG 1972 hinwegsetzen, die im übrigen im Verhältnis zwischen Betriebsausschuß und Plenum des Betriebsrats ohnehin nicht besteht (so Gnade-Kehrmann-Schneider, § 80 Anm. 4). Die Nennung des Betriebsausschusses in § 80 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 BetrVG 1972 kann also nicht den Sinn haben, die Weitergabe der Information seitens der Mitglieder des Betriebsausschusses an die übrigen Betriebsratsmitglieder zu beschränken, sondern allenfalls den Sinn, daß aus rein praktischen Gründen in größeren Betrieben nicht jedes Betriebsratsmitglied Einblick in die Lohn- und Gehaltslisten soll nehmen können, sondern nur die Mitglieder des Betriebsausschusses (so Frauenkron, aaO, § 80 Anm. 26). Dann ist es aber in Übereinstimmung mit dem angefochtenen Beschluß jedenfalls sinnvoll, daß in kleineren Betrieben, in denen ein Betriebsausschuß nicht gebildet werden kann, an dessen Stelle der mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragte Betriebsratsvorsitzende tritt. Dieser hat funktional die gleiche Stellung wie der Betriebsausschuß, wie sich auch aus der Zusammenfassung beider Regelungen in dem einen § 27 BetrVG 1972 ergibt. Die Bedeutung des § 80 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 BetrVG 1972 liegt demnach lediglich darin, daß in Betrieben mit Betriebsausschuß letzterer der Informationsträger ist und außerdem bei Lohn- und Gehaltslisten nur ein Einblicksrecht, kein Recht zur Verfügungstellung dieser Unterlagen besteht.

Demnach ist die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin zurückzuweisen.

gez. Dr. Müller

Dr. Auffarth

Wendel

Andersch

Dr. Osswald



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

